

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

zur

Rahmenvereinbarung

über die

Lieferung

von

wässrige Lösung (Sole) – Natriumchlorid (NaCl)

Winterbezug 2026/2027

Vergabenummer: 2026-10128

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE UND GRUNDSÄTZLICHE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	4
1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	4
1.1.1	<i>Ziel der Ausschreibung</i>	4
1.1.2	<i>Ausschreibungsgegenständliche Produkte</i>	4
1.2	ART UND UMFANG	5
1.2.1	<i>Losweise Vergabe</i>	6
1.2.2	<i>Leistungs-, Lieferzeitraum und Bestellvorgang</i>	8
1.2.2.1	Leistungs- und Lieferzeitraum, frühester Lieferbeginn	8
1.2.2.2	Bestellvorgang, Abnahmezeitpunkt und Liefermengen	9
1.2.3	<i>Anlieferung Einlagerung von Sole</i>	9
1.2.4	<i>Angebotspreis und Art der Lieferung</i>	10
2.	DEFINITIONEN BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	11
2.1	ANGEBOTSPREIS	11
2.2	AUFTRAGGEBERIN / AUFTRAGNEHMER	11
2.3	BESTELLER	11
2.4	EMPFANGSSTELLE	11
2.5	LAGERSTÄTTEN	11
2.6	NaCl-SOLE	12
2.7	VORSCHRIFTEN, NORMEN UND PRODUKTBESCHREIBUNG	12
3.	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	13
3.1	ABLAUF DER LEISTUNGSERBRINGUNG	13
3.1.1	<i>Grundsätzliches</i>	13
3.1.1.1	Abruf durch Besteller/Auftraggeberin	13
3.1.1.2	Bestätigung durch den Auftragnehmer	13
3.1.1.3	Lieferfristen und Lieferfluss des Auftragnehmers	13
3.1.1.4	Garantierte Tagesliefermenge	14
3.1.1.5	Bekanntgabe Lieferzeitpunkt und Annahmezeiten der Empfangsstellen	15
3.1.2	<i>Liefermengen und Produkte</i>	16
3.1.3	<i>Lieferdokumentation</i>	17
3.2	TECHNISCHE BESCHREIBUNGEN ANFORDERUNGEN AN SOLE (NaCl)	18
3.2.1	<i>Allgemeines</i>	18
3.2.2	<i>Besondere Anforderungen</i>	18
3.2.2.1	NaCl-Gehalt	18
	besondere Anforderung für Sole22	19
	besondere Anforderung für Sole26	19
3.2.2.2	Sulfat Gehalt	19
3.2.2.3	Gehalt an wasserunlöslichen Bestandteilen	19
3.3	PRÜFUNGEN	20
3.3.1	<i>Eignungsprüfung Sole</i>	20
3.3.1.1	Nachweis der Produkteigenschaften bei Angebotsabgabe	20
3.3.1.2	Qualitätssicherung während der Vertragslaufzeit	21
3.3.1.3	Umgang mit Abweichungen	21
3.3.2	<i>Eigenkontrolle des Auftragnehmers</i>	21
3.3.3	<i>Überprüfungen durch die Auftraggeberin</i>	22

3.3.3.1	Kontrollprüfung der technischen Anforderungen / Bestandteile Streustoffe	22
	Preisabzugsregel A	23
3.3.3.2	Kontrollprüfung – Überprüfung der angelieferten Mengen	24
3.3.3.3	Kontrollprüfung – Überprüfung der NaCl-Gehalt bei Anlieferung	25
3.3.3.4	Kontrollprüfung auf Verunreinigungen	25
4.	ANGEBOTSWERTUNG	26
5.	RECHNUNGEN/RECHNUNGSLEGUNG	27
6.	ANLAGENVERZEICHNIS	28

1. Allgemeine und grundsätzliche Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Der Auftragnehmer liefert Sole – Natriumchlorid (NaCl) = NaCl-Sole in der geforderten Qualität an die in Anlage 1 (Lieferstellen- und Mengenverzeichnis) für die bezuschlagten Lose genannten Empfangsstellen. Die Lieferung erfolgt nach den Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung.

1.1.1 Ziel der Ausschreibung

Ziel der Rahmenvereinbarung ist die zuverlässige Versorgung der Autobahnmeistereien, Stützpunkte und zentralen Lagerstätten der Autobahn GmbH des Bundes mit NaCl-Sole zur Sicherstellung des Winterdienstes auf den Bundesautobahnen.

1.1.2 Ausschreibungsgegenständliche Produkte

Im Rahmen dieser Ausschreibung wird durch die Auftraggeberin NaCl-Sole als:

Produkt	Bezeichnung	NaCl-Gehalt/Konzentrationsbereich
Sole 22	gebrauchsfertige Sole	22 M.-% (+/- 1 %)
Sole 26	hochkonzentrierte Sole ¹	≥ 25 bis 26 M.-%

Tabelle 1: ausschreibungsgegenständliche Produkte und NaCl-Gehalt

¹ Hochkonzentrierte Sole (NaCl-Gehalt > 23 %) ist/wird vor Ort mittels Solemixeln entsprechend auf die gewünschte Konzentration (< 23%) reduziert.

nach DIN EN 16811-1 mit Nationalem Anhang (NA), und dem Hinweispapier für die Beschaffung von tauenden und abstumpfenden Streustoffen für den Winterdienst (H BeStreu Ausgabe 2017) ausgeschrieben.

Eine genaue Bezeichnung, Anforderungen und entsprechende Beschreibung der hier ausgeschrieben und zu liefernden Produkte sind Kapitel 3.2 – Technische Beschreibung/Anforderung an NaCl-Sole, sowie den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

1.2 Art und Umfang

Der Auftrag umfasst je bezuschlagtem Los die bedarfsgerechte Lieferung der in Anlage 1 bezeichneten Sole einschließlich Transport und Entladung beziehungsweise Einfüllung in die vorgesehene Lagerstätte.

1.2.1 Losweise Vergabe

Die Vergabe erfolgt in Losen gemäß folgender Aufteilung:

Los -Nr.	Niederlassung	Losbezeichnung	Position	Positions- bezeichnung (Name d. Außenstelle)	Produkt	Geschätzte Bedarfsmenge	
						22 % (+/- 1%)	≥ 25 – 26 %
1	Nord	Nord	1.1	Lübeck	Sole 22	3.390	-
			1.2	Lüneburg			
			1.3	Rendsburg			
2	Nordwest	Nordwest	2.1	Bad Gandersheim	Sole 22	1.865	-
			2.2	Fulda			
			2.3	Hannover			
			2.4	Kassel			
			2.5	Verden			
3	Ost	Ost I	3.1	Dresden	Sole 22	3.100	-
4		Ost II	4.1	Erfurt		2.650	=

5		Ost III	5.1	Magdeburg		<u>300</u>	-
6	Rheinland	Rheinland	6.1	Köln	Sole 22	2.801	-
			6.2	Krefeld			
7	Südbayern	Südbayern	7.1	München	Sole 22	700	-
8	Südwest	Südwest I	8.1	Freiburg	Sole 22	2.065	-
			8.2	Karlsruhe			
			8.3	Stuttgart			
9	West	West I	9.1	Neunkirchen	Sole 22	400	-
9.2			Wiesbaden				
10		West II	10.1	Montabaur	Sole 26	-	475
			10.2	Wiesbaden			
11	Westfalen	Westfalen	11.1	Bochum	Sole 22	1.895	-
			11.2	Dillenburg			
			11.3	Hamm			
			11.4	Osnabrück			

Tabelle 2: Übersicht Lose, zu lieferndes Produkt

1.2.2 Leistungs-, Lieferzeitraum und Bestellvorgang

1.2.2.1 Leistungs- und Lieferzeitraum, frühester Lieferbeginn

Der Liefer- und Leistungszeitraum der Rahmenvereinbarung beginnt mit der Zuschlagserteilung. Abrufe können ab Zuschlagserteilung erteilt werden.

Die Vertragslaufzeit endet regulär am 30.06.2027. Wurde die vertragliche Mindestabnahmemenge eines Loses bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, verlängert sich die Vertragslaufzeit für das betreffende Los bis zum Erreichen der Mindestabnahmemenge, längstens jedoch bis zum 30.04.2028. Maßgeblich ist das zuerst eintretende Ereignis.

Bei einer Verlängerung nach vorstehender Regelung erfolgt eine Preisanpassung auf der Basis des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (Güterkraftverkehr und Umzugstransporte, Klassifikation WZ 08-494), bekanntgegeben vom Statistischen Bundesamt, sofern der Index sich um mehr als 3,0 % verändert.

Ausgangswert ist der Indexwert für das 1. Quartal 2026. Die prozentuale Veränderung des Indexwertes zwischen dem 1. Quartal 2026 und dem 1. Quartal 2027 ist die Basis für die Anpassung des Einheitspreises.

Möchte der Auftragnehmer von dieser Preisanpassung Gebrauch machen, hat er den kalkulatorischen Logistik- bzw. Transportkostenanteil des Einheitspreises mit Geltendmachung des Anpassungsbegehrens nachvollziehbar offenzulegen und nachzuweisen. Der Logistikanteil verändert sich sodann ausschließlich um den Prozentsatz, um den sich der oben genannte Index im Vergleichszeitraum verändert hat. Der verbleibende Produkt- oder Materialanteil bleibt von dieser Preisanpassung unberührt. Der so angepasste Einheitspreis behält Gültigkeit für den Verlängerungszeitraum ab dem 01.07.2027.

1.2.2.2 Bestellvorgang, Abnahmezeitpunkt und Liefermengen

Die Lieferungen erfolgen nach Abruf durch die von der Auftraggeberin berechtigten Besteller. Das Abrufverfahren und die erforderlichen Bestellangaben ergeben sich aus Kapitel 3.1.1. Die Abrufmengen sind witterungsabhängig. Eine gleichmäßige oder kontinuierliche Abnahme wird nicht zugesichert. Die in Anlage 1 angegebenen Schätzmengen beruhen auf Erfahrungswerten und bilden die Kalkulationsgrundlage. Die verbindliche Mindestabnahme und die Höchstmengen ergeben sich ausschließlich aus Kapitel 3.1.2, sowie den Besonderen Vertragsbedingungen.

1.2.3 Anlieferung | Einlagerung von Sole

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für die Erfüllung der Lieferverpflichtungen jederzeit ausreichende Transportkapazitäten zur Verfügung stehen.

Beachte:

Die Anlieferung der Sole ist ausschließlich mit Silo-/Tankfahrzeugen möglich.

Der Einsatz von Subunternehmern (z.B. Speditionen) ist gestattet. Der Auftragnehmer bleibt alleiniger Vertragspartner der Auftraggeberin und haftet für die Leistungserbringung seiner Subunternehmer.

Die Anlieferung erfolgt frei Empfangsstelle einschließlich sämtlicher Transportkosten sowie der vertraglich geschuldeten Entladung beziehungsweise Einfüllung.

Bei der Anlieferung sind Anforderungen gemäß §34 StVZO hinsichtlich der zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte der LKW zwingend einzuhalten. Die Auftraggeberin behält sich vor, überladene Fahrzeuge abzuweisen.

Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen die anliefernden Fahrzeuge nicht vor 07:00 Uhr auf das Betriebsgelände der Autobahnmeistereien einfahren und müssen es unmittelbar nach Abschluss der Anlieferung verlassen. Pausen der Fahrer bzw. Übernachtungen auf dem Betriebsgelände sind ebenso wenig gestattet wie das Reinigen der Ladeflächen und der Fahrzeuge oder das Ausführen von Wartungsarbeiten, usw.

Aus verkehrstechnischen Gründen und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen innerbetrieblichen Ablauforganisation, können sich max. 3 Anlieferungsfahrzeuge / Stunde gleichzeitig auf dem Betriebsgelände aufhalten.

Aus Sicherheitsgründen ist auf dem gesamten Betriebsgelände das Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnweste erforderlich. Sofern besondere/zusätzliche Sicherheitsanforderungen für das Betriebsgelände bestehen, informiert der Besteller den Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung über die notwendigen Maßgaben. Um den Weisungen folgeleisten zu können, ist es erforderlich, dass die Fahrer hinsichtlich des Betriebsablaufes über ausreichend gute Deutschkenntnisse³ verfügen.

Weiterhin sind die Vorgaben gem. 3.3.3.4 Kontrollprüfungen auf Verunreinigungen einzuhalten.

1.2.4 Angebotspreis und Art der Lieferung

Der Angebotspreis (Basispreis) beinhaltet, sämtliche Kosten für:

- Produktbeschaffung (u.a. für Herstellung, Produktion, Einkauf, Verwaltungsentgelte, Lagerhaltung, Fracht etc.)
sowie
- Lieferung, frei Empfangsstelle (einschließlich Entladung in Lagerstätte)

Beachte:

Eine Bereitstellung von Schläuchen zum Umpumpen der Sole kann über alle Empfangsstellen nicht sichergestellt werden, daher ist dies als Bestandteil der Anlieferung zu bewerten. Üblicherweise sind die Lagertanks mit Anschlussgrößen der Trockenkupplung „B“ (3 Zoll) versehen.

Genaueres ist mit den Empfangsstellen vor Anlieferung abzustimmen.

³ z.Bsp.: Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

2. Definitionen | Begriffsbestimmungen

2.1 Angebotspreis

Der Angebotspreis (=Einheitspreis) ist in **Euro pro Tonne (€/to)** auszuweisen und beinhaltet sämtliche Kosten des Auftragnehmers gem. Kapitel 1.2.4 dieser Leistungsbeschreibung, für das angebotene Produkt gem. Anlagen 2 bis 3 *Produktbeschreibungen*.

2.2 Auftraggeberin / Auftragnehmer

Auftraggeberin:

Auftraggeberin ist Die Autobahn GmbH des Bundes.

Auftragnehmer:

Auftragnehmer ist das Unternehmen, dem der Zuschlag für das betreffende Los erteilt wurde.

2.3 Besteller

Unter Besteller werden die verantwortlichen/berechtigten Personen der Auftraggeberin verstanden, die Bestellungen/Abrufe beim Auftragnehmer tätigen.

2.4 Empfangsstelle⁴

Empfangsstelle ist der in Anlage 1 bezeichnete Lieferort. Einer Autobahnmeisterei, Niederlassung oder Außenstelle können mehrere Empfangsstellen zugeordnet sein.

2.5 Lagerstätten

Lagerstätten sind die an einer Empfangsstelle vorhandenen Sole-Silo-Anlagen oder Sole-Aufbereiter-Anlagen.

⁴ Anlage 1: Übersicht der Empfangsstellen

Mehrere, gleichartige Lagerstätten, werden sortenrein nach dem erforderlichen Produkt (Sole 22; Sole 26), zu einer Lagerstätte der Empfangsstelle zusammengefasst.

2.6 NaCl-Sole

Unter NaCl-Sole ist wässrige Lösung (Sole) – Natriumchlorid (NaCl) nach DIN EN 16811-1 mit Nationalem Anhang (NA), sowie dem Hinweispapier für die Beschaffung von tauenden und abstumpfenden Streustoffen für den Winterdienst (H BeStreu Ausgabe 2017), zum Ausbringen mittels Streumaschinen – Ausstreuen im Rahmen des Winterdienstes, zu verstehen.

Die Anforderungen bestimmen sich nach Kapitel 3.2.2 dieser Leistungsbeschreibung.

2.7 Vorschriften, Normen und Produktbeschreibung

Alle in dieser Leistungsbeschreibung genannten Normen und Vorschriften, insbesondere:

- DIN EN 16811-1 mit Nationalem Anhang (NA)
und
- Hinweispapier für die Beschaffung von tauenden und abstumpfenden Streustoffen für den Winterdienst (H BeStreu Ausgabe 2017)

gelten in der jeweils gültigen Fassung.

In der/-n vom Bieter auszufüllenden Produktbeschreibung/-en sind auftraggeberseitig die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Soll-/Grenzwerte der einschlägigen Vorschriften und Normen sowie die besonderen Anforderungen an:

- Anteil tauwirksamer Substanzen (NaCl-Gehalt)
- Sulfatgehalt
- Anteil wasserunlöslicher Bestandteile

hinterlegt. Der Bieter ergänzt seine IST-Werte des angebotenen Produktes. Die Ist-Werte des Bieters/Auftragnehmers entsprechen der garantierten Mindestqualität des zu liefernden Produktes.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Ablauf der Leistungserbringung

3.1.1 Grundsätzliches

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen und die geforderten Liefermengen, je Bestellung sicherzustellen:

3.1.1.1 Abruf durch Besteller/Auftraggeberin

Die benötigten Mengen an NaCl-Sole werden durch die berechtigten Besteller per SAP-Abrufbestellung, E-Mail, Fax, telefonisch oder über eine vereinbarte Weblösung abgerufen. Der Abruf enthält mindestens die Empfangsstelle, das Produkt, die Abrufmenge, die erforderliche Anlieferungs- und Einlagerungsart sowie den gewünschten Lieferzeitraum.

3.1.1.2 Bestätigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer bestätigt den Abruf innerhalb von 24 Stunden in Textform, vorzugsweise per E-Mail. Für die Fristberechnung gelten Montag bis Freitag; gesetzliche Feiertage sind ausgenommen. Die Bestätigung enthält den voraussichtlichen Lieferbeginn und den voraussichtlichen Abschluss der Lieferung.

3.1.1.3 Lieferfristen und Lieferfluss des Auftragnehmers

Die vollständige Auslieferung einer Bestellung – je Empfangsstelle - hat innerhalb der in Tabelle 3 und 4 genannten maximalen Lieferfristen zu erfolgen.

Bestellmenge - Lieferfrist für die Auslieferung der Gesamtmenge:

Bestellmenge in Tonnen (to)	maximale Lieferfrist in Werktagen (ab Bestelldatum)
bis 50	4
> 50 bis 100	6
> 100 bis 250	12

Tabelle 3: Lieferfrist je Bestellmenge

Hierbei gilt:

- der Lieferbeginn hat spätestens aber innerhalb von 72 Stunden nach Bestellungseingang zu erfolgen.
- die Lieferung ist kontinuierlich durchzuführen, bis die gesamte Bestellmenge angeliefert ist.

Beachte:

Die Lieferung darf nicht unverhältnismäßig auf das Ende der Lieferfrist konzentriert werden darf. Als Richtwert gilt, dass zur Hälfte der jeweiligen Lieferfrist mindestens 50% der bestellten Menge angeliefert sein müssen.

Abweichend von den genannten Mindestanforderungen gelten für Los 7 (Südbayern) und Los 8 (Südwest) – je Empfangsstelle - folgende Anlieferungsfristen:

Bestellmenge in Tonnen (to)	maximale Lieferfrist in Werktagen (ab Bestelldatum)
≤ 50	10
> 50 bis ≤ 100	20
> 100 bis ≤ 250	35

Tabelle 4: Lieferfrist je Bestellmengen Los 8 Südwest; Los 7 Südbayern

3.1.1.4 Garantierte Tagesliefermenge

Sollte der Besteller/die Auftraggeberin eine schnellere Lieferung als in Tabelle 3 und 4 vorgesehen benötigen, kann sie den Auftragnehmer anweisen, die Lieferung unter Ausschöpfung der in Tabelle 5 minimale bzw. maximale täglichen Liefermengen, je Empfangsstelle zu beschleunigen.

Empfangsstelle	minimale tägliche Liefermenge in Tonnen (to)	maximale tägliche Liefermenge in Tonnen (to)
Silo-/Tankanlagen	25	75

Tabelle 5: tägliche Liefermengen

Sofern die Bestellmenge dabei die maximal tägliche Liefermenge übersteigt, hat der Auftragnehmer von der Auftraggeberin unverzüglich eine Prioritätenliste anzufordern und die Sole entsprechend dieser Reihenfolge anzuliefern.

3.1.1.5 Bekanntgabe Lieferzeitpunkt und Annahmezeiten der Empfangsstellen

Der Auftragnehmer teilt seine voraussichtlichen Lieferzeitpunkte und Liefermengen den Bestellern spätestens am Vortag (24 Stunden vor dem Eintreffen an der Empfangsstelle) und stimmt, sofern erforderlich den/die Lieferzeitpunkt/-e ab.

Beachte:

Die Bekanntgabe des Lieferzeitpunkts erfolgt telefonisch oder per Mail, gem. der regelmäßigen Erreichbarkeit der Besteller (Autobahnmeistereien).

Die Lieferungen haben in einem Zuge zu erfolgen (kontinuierliches Füllen der Tankanlagen ohne längere Pausen).

Die notwendigen Kontaktdaten (meist Rufnummer) erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung mitgeteilt. Sollte eine Lieferung aufgrund von verkehrs- und /oder witterungsbedingten Situationen (z.B. stockender verkehr/Stau, Schnee- und Eisglätte) nicht im vorgegebenen Zeitrahmen für die Anlieferung, gem. Tabelle 6, möglich sein und sich verzögern, so informiert der Lieferant den Besteller mit Angabe eines geschätzten Eintreffens an der Empfangsstelle. Der Besteller teilt mit, ob eine Anlieferung noch am Liefertag, oder erst am kommenden Werktag möglich ist.

Mit Bekanntgabe der Lieferanzeige ist eine Kontakttelefonnummer des Auftragnehmers, bzw. seines beauftragten Lieferanten anzugeben.

Die regelmäßige Erreichbarkeit der der Besteller/Auftraggeberin sowie die Annahmezeiten der Lieferungen bestimmt sich wie folgt:

Wochentag	Erreichbarkeit Annahmezeiten der Lieferungen
Montag bis Donnerstag	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tabelle 6: regelmäßige Erreichbarkeiten/Annahmezeiten der Lieferungen

Hinweis:

- Die regelmäßigen Erreichbarkeiten/Annahmezeiten der Lieferungen bilden den Regelbetrieb der Autobahnmeistereien/Empfangsstellen ab. Im Winterdienstbetrieb sind abweichende (erweiterte) Erreichbarkeiten möglich.

- Abweichende Erreichbarkeiten/Annahmezeiten (Standortbezogen, z.B. bei unbemannten Stützpunkten) sind Anlage 1 (Spalte L, ggf. i.V. Spalte O) zu entnehmen, bzw. werden im Rahmen der Abrufbestellung durch den Besteller bekannt gemacht.
- Eine Anlieferung außerhalb der o.g. Zeiträume ist möglich bedarf jedoch der Zustimmung der Auftraggeberin/der Besteller – Ansprechpartner/-in und Kontaktadresse (meist Rufnummer) wird im Rahmen der Bestellung mitgeteilt.

3.1.2 Liefermengen und Produkte

Die zu liefernde Sole wird je nach Bedarf der Auftraggeberin auf Grundlage der Rahmenvereinbarung [Anlage BVB für Rahmenvereinbarungen zu Dienstleistungen und Waren] abgerufen.

Der Anlage 1 können die **Bedarfmengen je Empfangsstelle (Spalte N)** und das benötigte Produkt (**Spalte M**) entnommen werden.

Beachte:

Die angegebene Schätzmengen dienen allein als Kalkulationsgrundlage (vgl. Kapitel 1.2.2.2 und 1.2.4). Aufgrund möglicher Schwankungen der tatsächlich benötigten Mengen, hat die Auftraggeberin das Recht, die Abrufe innerhalb eines Loses flexibel zu planen. Dabei gelten die in Anlage **Preisblatt** aufgeführten Preise für die tatsächlich abgerufene Empfangsstelle.

Mindest- und Höchstabnahmeverpflichtung

Die Auftraggeberin verpflichtet sich **mindestens 80 % und höchstens 150 % der geschätzten Bedarfsmenge des jeweiligen Loses** auf Grundlage der Rahmenvereinbarung abzurufen. Die geschätzten Bedarfsmengen des jeweiligen Loses können dem Anhang **Preisblatt** entnommen werden. Eine detaillierte Aufstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Ruft die Auftraggeberin bis zum regulären Ende der Vertragslaufzeit (30.06.2027) weniger als 80 % der geschätzten Bedarfsmenge eines Loses ab, verlängert sich die Vertragslaufzeit für dieses Los nach Ziffer 1.2.2.1. Die Auftraggeberin ist in diesem Fall berechtigt, die bis zur Mindestabnahmemenge ausstehende Menge bis spätestens 30.04.2028 (Winterdienstsaison 2027/2028) abzurufen.

Sofern innerhalb des Leistungszeitraumes die Bedarfsmenge des Loses zu 120% abgenommen wurde, gelten für Folgeaufträge bis 150 % der geschätzten Bedarfsmenge die Preise gemäß Preisblatt Spalte Bedarf >120-150%

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin rechtzeitig über das Erreichen der geschätzten Bedarfsmenge pro Los, an die im Zuschlagsschreiben benannten Personen, zu informieren.

3.1.3 Lieferdokumentation

Die Liefermenge ist durch Vorlage der Liefer-/Wiegescheine einer geeichten Waage⁵ laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name des Empfängers,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Name des Wägers

Zusätzlich sind diese Angaben auf den Lieferscheinen zu vermerken:

- Verladeort mit genauer Anschrift
- Gewicht der Soleladung
- Eignungsprüfung (vgl. Kapitel 3.3.1)
- SAP-Bestellnummer

⁵ Die Wiegeeinrichtung muss geeicht sein und die Gültigkeit des Eichzertifikat ist entweder auf dem Lieferschein vermerk bzw. wird hat das Eichzertifikat beizuliegen. Die Vorlage des Eichzertifikats kein einmalig mit Erstlieferung erfolgen und ist bei Wechsel der Wiegeeinrichtung bzw. bei Neuausstellung der Auftraggeberin vorzulegen.

Die Liefer-/Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Empfangsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Der Lieferschein muss die Erstprüfungsnummer⁶ enthalten. Die bestätigten Lieferscheine sind als Onlinedokumente (im PDF-Format) den jeweiligen Niederlassungen mit der Rechnung zuzuleiten.

3.2 Technische Beschreibungen | Anforderungen an Sole (NaCl)

3.2.1 Allgemeines

Die Beschaffenheit der NaCl-Sole muss grundsätzlich den Anforderungen der DIN EN 16811-1 mit Nationalem Anhang NA, und dem Hinweispapier für die Beschaffung von tauenden und abstumpfenden Streustoffen für den Winterdienst (H BeStreu Ausgabe 2017) entsprechen.

Die aufgeführten Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung sind verbindlich. Der Auftragnehmer hat mindestens die hierin sowie die zusätzlich in den einschlägigen Normen und Hinweispapiere für Streustoffe aufgelisteten Anforderungen einzuhalten.

Die Sollwerte der Produktbeschreibung (Anlagen 2 und 3) sowie die nachfolgenden besonderen Anforderungen gem. Kapitel 3.2.2 sind einzuhalten.

3.2.2 Besondere Anforderungen

3.2.2.1 NaCl-Gehalt

Der NaCl-Gehalt muss den Anforderungen des nationalen Anhangs NA zur DIN EN 16811-1 entsprechen. In der DIN EN 16811-1 sind für die Ermittlung des NaCl-Gehaltes zwei unterschiedliche Prüfverfahren enthalten. Im Streitfall wird für die Bestimmung des NaCl-

⁶ Auf Basis eines Prüfberichtes eines akkreditierten Prüfinstitutes.

Gehaltes in der gelieferten Ware die direkte Methode (potentiometrische Titration gemäß Anhang C.1 der DIN EN 16811-1) angewendet.

besondere Anforderung für Sole22

Der NaCl-Gehalt muss mindestens ≥ 21 und darf höchstens 23 % betragen.

Beachte:

In den **Produktbeschreibungen (Anlage 2)**, sowie den Prüfbericht ist für die angebotene Sole der NaCl-Gehalt anzugeben.

besondere Anforderung für Sole26

Der NaCl-Gehalt muss mindestens $\geq 25\%$ betragen.

Beachte:

In den **Produktbeschreibungen (Anlage 3)**, sowie den Prüfbericht ist für die angebotene Sole der NaCl-Gehalt anzugeben.

3.2.2.2 Sulfat Gehalt

Der Gehalt an wasserlöslichen Sulfaten darf maximal $\leq 0,6 \%$ **Massenanteil** (berechnet als SO_4^{2-} -Anion) betragen.

Beachte:

In den **Produktbeschreibungen (Anlage 2 und 3)**, sowie den Prüfbericht ist für die angebotene Sole der Sulfat-Gehalt anzugeben.

3.2.2.3 Gehalt an wasserunlöslichen Bestandteilen

Der **Gehalt an wasserunlöslichen Bestandteile** darf maximal $< 0,03 \%$ **Massenanteil** betragen.

Hierbei gilt folgendes:

10 Liter Sole müssen ein Prüfsieb (Größe/Maschenweite 0,5 mm) passieren, ohne nach dem Spülen mit Wasser wasserunlösliche Rückstände auf dem Sieb zu hinterlassen

Beachte:

In den **Produktbeschreibungen (Anlage 2 und 3)**, sowie den Prüfbericht ist für die angebotene Sole zwingend der Gehalt an wasserunlöslichen Bestandteilen anzugeben.

3.3 Prüfungen

3.3.1 Eignungsprüfung Sole

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Weise die Qualität und Beschaffenheit seiner Produkte wie folgt darzulegen:

3.3.1.1 Nachweis der Produkteigenschaften bei Angebotsabgabe

Der Bieter hat **mit dem Angebot** folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Prüfbericht eines akkreditierten Prüflabors (zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als 12 Monate)

Die in diesem Prüfbericht ermittelten Werte dienen als Nachweis, für die vom Auftragnehmer vorgelegte Produktbeschreibung über die Einhaltung der Normwerte und Produktqualität.

- b) vollständig ausgefüllte Eigenerklärung

Mit der Eigenerklärung, Anlage 4, erklärt der Bieter rechtsverbindlich, dass sein Produkt über die im Prüfbericht nachgewiesenen Eigenschaften hinaus alle weiteren besonderen Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung, insbesondere der DIN EN 16811-1 mit Nationalen Anhängen, erfüllt.

- c) vollständig ausgefüllte Produktbeschreibung

Für die Beurteilung der Eignung der Sole hat der Bieter eine Produktbeschreibung (gem. Anlagen 2 und 3), unabhängig vom Prüfbericht, vorzulegen. Bietet ein Händler an, kann er die Produktbeschreibung auf Grundlage der vom Hersteller freigegebenen Daten einreichen. Der Bieter bleibt für Inhalt und Richtigkeit der Produktbeschreibung verantwortlich.

Beachte:

Die Produktbeschreibung soll die Durchschnittsqualität (über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen), jedoch die Mindestqualität darlegen, die der Auftragnehmer über den gesamten Lieferzeitraum garantiert. Die Produktbeschreibung/-en werden bei Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil.

3.3.1.2 Qualitätssicherung während der Vertragslaufzeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den gesamten Leistungszeitraum eine Qualität zu liefern, die mindestens der vereinbarten Soll-Qualität gemäß der vorgelegten Produktbeschreibung (gem. Anlage 2 und 3) entspricht.

3.3.1.3 Umgang mit Abweichungen

Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, die Qualität der gelieferten Sole mittels Kontrollprüfungen (gem. Kap. 3.3.3) zu überprüfen. Weichen die bei einer Kontrollprüfung festgestellten Ist-Werte von der Soll-Qualität ab, gelten folgende Regelungen:

- a) Abweichungen innerhalb der in Kapitel 3.3.3.1 definierten Liefertoleranzen werden akzeptiert.
- b) Abweichungen (Überschreitungen von Maximalwerten bzw. Unterschreitungen von Minimalwerten) der besonderen Anforderungen nach Kapitel 3.2.2 werden nicht akzeptiert. Die Lieferung wird abgewiesen.
- c) Bei einer Abweichung der Liefertoleranzen kommt die Preisabzugsregel A (gem. Kap. 3.3.3.1) zur Anwendung.

3.3.2 Eigenkontrolle des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat durch stetige Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Sole ohne Rückstände von jeglichen Fremdmaterialien angeliefert wird und den Vorgaben (Soll-/Grenzwerte) der DIN EN 16811-1, Nationaler Anhang NA und NB, sowie den besonderen Anforderungen gem. Kapitel 3.2.2 entspricht.

3.3.3 Überprüfungen durch die Auftraggeberin

Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, Kontrollprüfungen der Bestandteile der gelieferten Sole sowie eine Überprüfung der angelieferten Mengen nach eigenem Ermessen durchzuführen.

Die Durchführung einer Kontrollprüfung wird dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftragnehmer seine Lieferung sowie den Lieferzeitpunkt gem. Kapitel 3.1.1.5 bei der Auftraggeberin/Besteller angezeigt und den Lieferzeitpunkt abgestimmt hat.

Verzichtet der Auftragnehmer auf die Anwesenheit bei der Kontrollprüfung, bzw. hat er seine Lieferung nicht nach den Maßgaben des Kapitel 3.1.1.5 angekündigt, so erkennt er automatisch den rechtmäßigen Ablauf der Probenahme durch die Auftraggeberin an.

Die Auftraggeberin behält sich vor, zur Qualitätsüberwachung weitere Beprobungen in den Solelagerstätten der Auftraggeberin / der Besteller vorzunehmen. Diese Probenahmen werden durch ein von der Auftraggeberin beauftragtes unabhängiges Institut durchgeführt.

Bei mangelhafter Lieferung, die erst nach Abladung festgestellt wird, gelten entsprechend die Regelungen nach § 14 VOL/B, Ausgabe 2003. Alternativ können sich Auftragnehmer und Auftraggeberin einvernehmlich darauf einigen, dass der Auftragnehmer der Auftraggeberin kostenfreien Ersatz liefert, während die Auftraggeberin das beanstandete Material verwertet.

Beachte:

Bei Nichteinhalten der Anforderungen und Sollwerte gemäß Leistungsbeschreibung zum Nachteil der Auftraggeberin sowie bei vorhandenen Verunreinigungen mit Fremdbestandteilen kann die Lieferung zurückgewiesen bzw. die Herstellung des geforderten Zustandes verlangt werden. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.3.3.1 Kontrollprüfung der technischen Anforderungen / Bestandteile Streustoffe

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass bei Lieferung der Sole eine von ihm autorisierte Person (z. Bsp.: Auslieferungsfahrer) als Erfüllungsgehilfe die ordnungsgemäße Probenahme nach DIN EN 16811-1 mit Nationalem Anhang NA bestätigen kann. Die Auftraggeberin behält sich vor, eigene Kontrollprüfungen vorzunehmen und bei Abweichungen von Soll-Wert(en)

einen gemeinsamen Probeentnahmetermineinzufordern. Der Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers oder er selbst hat bei allen Lieferungen auf Verlangen der Auftraggeberin Sole in geeigneter Menge zur Schnellanalyse zu entnehmen. Notwendige technische Hilfsmittel für die Probenahme werden durch die Auftraggeberin am Ort der Probenahme zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Kontrollprüfung (Probenahme, Versand und Transport der Proben, Prüfgebühr) trägt bei Erfüllung der vertraglich festgelegten Anforderungen die Auftraggeberin, andernfalls der Auftragnehmer.

Preisabzugsregel A

Bei Überschreitung der zugelassenen Toleranz für die Konzentration von 1,0 % Massenanteil zum Nachteil der Auftraggeberin, Grundlage bildet diese Leistungsbeschreibung sowie die Produktbeschreibung (Anlage 2 und/oder 3) bei Angebotsabgabe, kann die Auftraggeberin anstelle einer Zurückweisung der Lieferung einen Preisabzug gemäß der folgenden Preisabzugsregel (gem. H BeStreu Anhang 16) vornehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftragnehmer diesem Verfahren anstelle eines Produktausches zustimmt.

Nachfolgend wird die Berechnung nach der Abzugsregel dargestellt und folgende Abkürzungen in der Formel benutzt:

Abkürzung	Beschreibung
A	der vom vereinbarten Einheitspreis in Abzug zu bringende Betrag pro Tonne angelieferte Sole in Euro/t
E_p	der zu zahlende Betrag (Einheitspreis) pro Tonne Sole gemäß der Position des Angebotes in Euro/t (ohne MwSt)
ΔD	Differenzgehalt der Konzentration der Sole zwischen der Angabe Produktbeschreibung (Datenblatt) und der Probe (Ergebnis Kontrollprüfung) in % Massenanteil
K	Konzentration der gelieferten Lösung (Ergebnis Kontrollprüfung)
V_K	10% werden für den anfallenden Verwaltungs- und Betriebsmehraufwand pauschal in Abzug gebracht

Tabelle 7: Abkürzungsverzeichnis Preisabzugsregel

Die Berechnung des Abzugsbetrages erfolgt nach folgender Formel⁷:

$$A = E_p * \left(\frac{\Delta D * 2}{K} + \frac{V_K}{100} \right)$$

Mangelfeststellung bei Nutzung des Materials

Sofern ein Mangel erst bei der Nutzung des Materials erkannt wird und aufgrund der notwendigen Gefahrenabwehr (Winterdienst) auf die Ausbringung der mangelhaften NaCl-Lösung nicht verzichtet werden konnte, werden für das verbrauchte Material Abzüge gemäß der o.g. Preisabzugsregel vorgenommen.

Das noch vorhandene mangelbehaftete Material ist auf Kosten des Auftragnehmers auszutauschen. Der Auftraggeberin bleibt allerdings in Abwägung des Mehraufwandes, der Nutzbarkeit und Wirksamkeit der NaCl-Lösung in Verbindung mit dem entstehenden Aufwand für den Auftragnehmer vorbehalten, hierfür ebenfalls die Preisabzugsregel anzuwenden.

Zusatzaufwendungen

Die nachweislich durch eine mangelhafte Lieferung entstandenen Schäden (z.B. an den Lagereinrichtungen, Streumaschinen und Taumittelsprühanlagen) und der Aufwand für Demontage und Montage sowie Reinigung werden zusätzlich in Rechnung gestellt bzw. bei der Lieferabrechnung in Abzug gebracht. Der Beweisführung erfolgt durch die Auftraggeberin.

3.3.3.2 Kontrollprüfung – Überprüfung der angelieferten Mengen

Der Auftragnehmer hat seine Lieferung sowie den Lieferzeitpunkt gem. Kapitel 3.1.1.5 bei der Auftraggeberin/Besteller anzuzeigen und den Lieferzeitpunkt abzustimmen.

Die Wiegung erfolgt im Beisein der Auftraggeberin/des Bestellers.

Anschließend erfolgt eine Prüfung des Wiegeergebnisses mit dem durch den Auftragnehmer erstellten Lieferschein gem. Kapitel 3.1.3 Lieferdokumentation.

Festgestellte Abweichungen werden dem Auftragnehmer durch die Auftraggeberin mitgeteilt.

⁷ Abkürzungen gem. Tabelle 7

Der Vergütungsanspruch für diese Lieferung richtet sich nach den ermittelten Werten Kontrollwiegung. Auftretende Mengendifferenzen werden im Zuge der Rechnungslegung entweder in Abzug gebracht, bzw. aufaddiert.

Rechnungsgrundlage ist das ermittelte Nettogewicht der Kontrollwiegung.

Die Kosten für die Kontrollprüfung trägt bei Erfüllung der aufgezeigten Liefermenge gem. Lieferschein die Auftraggeberin, andernfalls der Auftragnehmer.

3.3.3.3 Kontrollprüfung – Überprüfung der NaCl-Gehalt bei Anlieferung

Zur Prüfung des NaCl-Gehaltes, kann bei Anlieferung durch die Auftraggeberin/Besteller eine erste Konzentrationskontrolle durch eine Spindelung (Aräometer) durchgeführt werden.

3.3.3.4 Kontrollprüfung auf Verunreinigungen

Um Verzögerungen während der Entladung und Verunreinigungen der Sole zu vermeiden, müssen alle Fahrzeuge (LKW / Tankfahrzeuge) in technisch einwandfreiem Zustand und sauber sein. Der Lade-/Tankraum muss rückstandsfrei gereinigt sein. Die Mitarbeitenden der Auftraggeberin sind dazu angehalten stichprobenartig die Sauberkeit der Lieferfahrzeuge zu überprüfen, Verzögerungen und / oder Nichteinhaltung werden an der Auftraggeberin gemeldet.

Beachte:

Entsprechende Nachweis, insbesondere über die Reinigung bei Silofahrzeugen (vormaliger Transport von z.Bsp.: Zementen, Anhydriten usw.), können von der Auftraggeberin angefordert werden.

Sollten Lieferungen offensichtlich verunreinigt sein, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Lieferung vor der Abladung zurückzuweisen. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich keine Fristverlängerung.

4. Angebotswertung

Auf Grundlage der durch den Auftragnehmer eingereichten Angebotsunterlagen findet eine entsprechende Wertung der eingereichten Angebote statt.

Grundlage der Gesamtwertung bildet der Angebotspreis:

Bewertungskriterien	
Kriterium	Gewichtung
Angebotspreis	100 Punkte

Tabelle 8: Bewertungskriterium

5. Rechnungen/Rechnungslegung

Rechnungen sind nur zahlbar, wenn sie mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) SAP-Bestellnummer der Abrufbestellung,
- 2) eindeutige Zuordnung zu den Preisblattpositionen (Positionsnummer, Menge und Einzelpreis je Position),
- 3) Nummer(n) der zugehörigen Liefer- und/oder Wiegescheine.

Zur Rechnungsprüfung sind die Liefer-/Wiegescheine der Rechnung beizufügen oder in geeigneter Weise parallel zur Rechnungsstellung zu übermitteln. Lieferscheine sind zudem an den jeweiligen Abladeorten abzugeben.

Die Rechnung ist als XRechnung über die Rechnungseingangsplattform OZG-RE unter Verwendung der maßgeblichen Leitweg-ID oder im Format ZUGFeRD an die in der Abrufbestellung angegebene Rechnungsadresse zu übermitteln. Die für die Rechnungsstellung erforderlichen Angaben ergeben sich aus der Abrufbestellung.

Rechnungsempfänger ist die Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes, die die Bestellung ausgelöst hat; alle erforderlichen Angaben sind der Abrufbestellung zu entnehmen.

Teilrechnungen sind zulässig; je Abrufbestellung ist pro Kalendermonat höchstens eine Teilrechnung zulässig. Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind nicht fällig und können zurückgewiesen werden.

6. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lieferstellen und Mengenverzeichnis

Anlage 2: Produktbeschreibung_**Sole 22**

Anlage 3: Produktbeschreibung_**Sole 26**

Anlage 4: Eigenerklärung des Auftragnehmers